

**Hinweis:**

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. März 2009, 40. Stück, Nr. 177

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 500

**Gesamtfassung ab 01.10.2014**

Curriculum für das

**„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften**

an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

**§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften verfügen über ein fachtheoretisch fundiertes und systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Teilgebiet der Erdwissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen einen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen exzellenten Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (3) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium der Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Erdwissenschaften, die sich als moderne „Earth System Science“ versteht und feld- und/oder laborbezogene Forschung vereint.
- (4) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter fungiert.

**§ 2 Dauer und Umfang**

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

### § 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
  1. des Diplomstudiums Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck,
  2. des Masterstudiums Erdwissenschaften an der Universität Innsbruck.

### § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

**Seminare (SE)** sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer 10.

### § 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben: Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

### § 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul: Konzepterarbeitung und -präsentation</b>	SST	ECTS-AP
	<b>SE Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Dissertation</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee und Fachleuten) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und stellen dieses einem Auditorium vor und verteidigen es im wissenschaftlichen Diskurs.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Analyse und Präsentation eigener Resultate I</b>	SST	ECTS-AP
	<b>SE Analyse und Präsentation eigener Resultate I</b>	2	6
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden haben erste eigene Forschungsergebnisse erarbeitet, stellen diese einem Auditorium vor und verteidigen sie im wissenschaftlichen Diskurs.		

	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung von Pflichtmodul 1.
--	---

3.	<b>Pflichtmodul: Analyse und Präsentation eigener Resultate II</b>	SST	ECTS-AP
	<b>Analyse und Präsentation eigener Resultate II</b>	-	10
	<b>Summe</b>	-	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden haben eigene Forschungsergebnisse erarbeitet und stellen diese als Vortrag oder Poster im Rahmen einer internationalen wissenschaftlichen Tagung, eines Workshops oder einer Summer/Winter School vor und verteidigen sie im wissenschaftlichen Diskurs. Die Wahl der Veranstaltung ist mit dem Dissertationskomitee abzustimmen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung von Pflichtmodul 2.		

4.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es ist eines der folgenden Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Wahlmodul: Generische Kompetenzen</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender Studies“ wird empfohlen.	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen die über das unmittelbare Dissertationsthema und Fachgebiet hinausgehen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	Wahlmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS- AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zu absolvieren.	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

## § 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erdwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Erdwissenschaften, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
  1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachjournalen zur Publikation angenommen sein müssen.
  2. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei dieser Artikel sein.
  3. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissenstandes und eine ausführliche kritischen Bewertung der Ergebnisse eingebettet und mit einer Zusammenfassung versehen werden.
  4. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der Wahlmodule 1 und 2 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden vorzulegenden Leistungsnachweises.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erdwissenschaften ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 500 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.